

HEINZ-DIETMAR SCHIMANKO

DER FALL REINTHALLER

DAS STRAFVERFAHREN GEGEN
ANTON REINTHALLER
VOR DEM VOLKSGERICHT





Heinz-Dietmar Schimanko

Der Fall Reinhaller

Das Strafverfahren gegen Anton Reinhaller
vor dem Volksgericht

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2019 by Böhlau Verlag GmbH & Co. KG, Köhlgrasse 8–10, A-1030 Wien
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Nachlass Anton Reinhaller, Landesarchiv Oberösterreich,
Foto: Heinz-Dietmar Schimanko

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-205-23187-5

Inhalt

Vorwort	11
1. Einleitung	13
1.1 Allgemeines	13
1.2 Zu den Hauptquellen	13
2. Zur Person Anton Reinthaller	15
3. Das Verbotsgesetz und das Kriegsverbrechergesetz	26
3.1 Einleitung	26
3.2 Zur Entstehungsgeschichte.	28
3.3 Inhalt	31
3.3.1 Zum Verbotsgesetz.	31
3.3.2 Zum Kriegsverbrechergesetz	42
3.4 Rechtsanwendung – Problematik	49
3.5 Zum Verfahren vor dem Volksgericht	61
4. Der Strafprozess und die Begnadigungen	63
4.1 Der Prozess im Überblick	63
4.2 Die Anklage	64
4.3 Die Verteidigung.	68
4.3.1 Die Verteidiger.	68
4.3.2 Replik der Verteidigung	68
4.3.2.1 Zum Charakter Reinthallers und dessen Tätigkeit in der Verbotszeit und der NS-Zeit	69
4.3.2.2 Zum Anschlussgesetz.	73
4.4 Die Urteile.	83
4.4.1 Das Urteil des Volksgerichts Wien	83
4.4.2 Das Urteil des Obersten Gerichtshofs	86
4.4.3 Die Entscheidungen des Volksgerichts Linz	87

5. Recht und Moral	89
5.1 Problemstellung	89
5.2 Recht und Rechtsstaat	90
5.3 Rechtspositivismus und Naturrecht	92
5.4 Vermittelnde Position	94
5.5 Anwendung	96
5.5.1 Zur Aufarbeitung des NS-Regimes	97
5.5.2 Strafverfahren gegen Mauerschützen	98
5.6 Bewertung	107
5.6.1 Absolute überpositive Ideale	107
5.6.2 Rechtliche Verankerung der Radbruch'schen Formel	110
5.6.3 Zur Verschuldensfrage	113
5.7 Abgrenzung zum vorliegenden Fall.	114
 6. Andere Hochverratsprozesse	 116
6.1 Der Fall Dr. Guido Schmidt	116
6.2 Der Fall Dr. Rudolf Neumayer	125
6.2.1 Allgemeines	125
6.2.2 Strafverfolgung.	128
6.2.3 Gnadengesuche, Haft und Haftentlassung	136
6.2.4 Wiederaufnahmeantrag	140
6.3 Der Fall Dr. Franz Hueber	151
6.3.1 Allgemeines	151
6.3.2 Der Strafprozess	152
6.3.3 Die Wiederaufnahme	157
6.3.4 Die Begnadigung	159
6.4 Auswirkungen auf das Gnadenverfahren	161
6.5 Zu den Interventionen	169
 7. Die Prozessberichterstattung	 172
7.1 Presseberichte als Quelle	172
7.2 Zum öffentlichen Interesse.	175
7.3 Erster Verhandlungstag Montag, 23. Oktober 1950	175
7.4 Zweiter Verhandlungstag Dienstag, 24. Oktober 1950	182
7.5 Dritter Verhandlungstag Mittwoch, 25. Oktober 1950.	187
7.6 Vierter Verhandlungstag Donnerstag, 26. Oktober 1950.	192
7.7 Die Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Linz.	198

8. Der Strafprozess im Detail	200
8.1 Die Voruntersuchung	200
8.1.1 Haft und Sicherungsmaßnahmen	200
8.1.2 Dokumentation	205
8.1.3 Vermögenssicherung	207
8.1.4 Einschreiten des Dr. Günther	209
8.1.4.1 Eingabe vom 09. Juli 1949	209
8.1.4.2 Eingabe vom 06. August 1949	228
8.1.5 Die Zeugenaussage des Dr. Günther	245
8.1.6 Das Rechtsgutachten des Dr. habil. Hans Merkel zum Anschlussgesetz	247
8.1.6.1 Zum Autor Dr. habil. Hans Merkel	247
8.1.6.2 Das Rechtsgutachten zum Anschlussgesetz	252
8.1.7 Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkl zum Anschlussgesetz	280
8.2 Die Hauptverhandlung	290
8.2.1 Erster Verhandlungstag Montag, 23. Oktober 1950	290
8.2.2 Zweiter Verhandlungstag Dienstag, 24. Oktober 1950	293
8.2.3 Dritter Verhandlungstag Mittwoch, 25. Oktober 1950	301
8.2.4 Vierter Verhandlungstag Donnerstag, 26. Oktober 1950	328
8.3 Das Überprüfungsverfahren vor dem OGH	339
8.3.1 Das Erkenntnis	339
8.3.2 Die Angelegenheit als Politikum	341
8.4 Das Verfahren vor dem Volksgericht Linz	348
 9. Schlusswort	 358
 Zusammenfassung	 365
 Abstract	 367
 Abkürzungsverzeichnis	 368
 Literaturverzeichnis	 371

Quellenverzeichnis	376
Öffentliche Quellen	376
Private Quellen.	376
Zeitungsartikel	377
Digitale Medien	377

Zu einem in der pluralistischen Gesellschaft ohne – insbesondere ideologische – Denkbarrieren und mit Akzeptanz für andere Ansichten erfolgenden Meinungsaustausch:

Ich bin nicht Ihrer Meinung, aber ich werde mich dafür einsetzen,
daß Sie Ihre Meinung äußern können.
(sinngemäß nach Evelyn Beatrice Hall)

Zu oberflächlichen und schematischen Betrachtungen:

Gedanken bis zur letzten Konsequenz unerbittlich zu verfolgen,
ist nicht die Sache dieser Weltverbesserer;
sie ziehen es vor, dort Halt zu machen,
wo die Schwierigkeiten der Probleme beginnen.
Das ist zugleich die Erklärung für die lange Lebensdauer ihrer Lehren;
als nebelhafte Gebilde haben sie keinen festen Punkt,
an dem die Kritik sie packen könnte.
(aus Ludwig von Mises, Die Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel,
München 1912, 89)

Zur Prangerwirkung:

Eine Schlaueit ist die Kunst, eigene Fehler zu verbergen
und die Schwächen anderer bloßzulegen.(nach William Hazlitt)

Vorwort

Der Forschungsgegenstand umfasst auf einem generell-abstrakten Niveau die Thematik, ob und ggf. in welchem Umfang Einzelpersonen für historische Vorgänge verantwortlich gemacht wurden, auch stellvertretend für andere, insbesondere nach einer Änderung des staatlichen Herrschaftssystems, in welchem Umfang ursprünglich als zulässig oder als geringer gewichtiger Rechtsverstoß eingestufte Handlungen nachträglich zur Straftat erklärt und geahndet wurden, und welche Rechtfertigungen dafür in soziologischer und rechtsphilosophischer Hinsicht gegeben wurden oder gegeben werden können, und ob diese Rechtfertigungen im Einzelfall anwendbar sind.

Auf einem individuell-konkreten Niveau besteht diese Themenstellung in dem gegen Anton Reinthaller geführten Volksgerichtsprozess sowie bei anderen Volksgerichtsprozessen, die ganz oder überwiegend wegen des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich geführt wurden.

Die Aufarbeitung dieses Gegenstands erfolgt im Sinne einer objektiven Rekonstruktion der historischen Situationen und Vorgänge, der Analyse der Zusammenhänge und der Beurteilung der daraus resultierenden Konsequenzen.¹

Die Betonung des Objektivitätsgebotes ist bei der Forschung über Anton Reinthaller besonders angebracht, weil der Umstand, dass über ihn nicht, bzw. nicht immer objektiv berichtet wird (siehe Kapitel 7), bis zur heutigen Zeit angehalten hat, wie sich aus der Boulevardberichterstattung ergibt.² Aber die irreführend unvollständige Darstellung, die Reinthaller verkürzt als SS-Brigadeführer bezeichnet, ohne ergänzende Informationen zu bieten, die zum richtigen Verständnis dieses Umstands erforderlich sind, ist mitunter auch in politikwissenschaftlichen Schriften enthalten.³

Wenngleich bei der Thematik naturgemäß ein starker juristischer Bezug besteht, ist das vorliegende Buch nicht als primär rechtshistorische Arbeit angelegt, sondern Hauptthema ist das konkrete historische Handeln, dessen verschiedene Aspekte in einem interdisziplinären Ansatz erfaßt werden sollen.⁴ Einem soziologischen Rechtsbegriff folgend werden Rechtsfragen nur im konkreten gesellschaftlichen und poli-

1 Vgl. Ursula BÜTTNER, *Hamburgs Katastrophe im Bombenkrieg. Die „Operation Gomorrha“ als politischer Wendepunkt*, in Förderkreis Mahnmal St. Nikolai e. V. (Hrsg.), *Operation Gomorrha 1943 – Die Zerstörung Hamburgs im Luftkrieg*, Förderkreis Mahnmal St. Nikolai e. V. (Hrsg.).

2 Mettmach: *Aufregung um Ehrung für SS-Brigadeführer*, OÖ Nachrichten, www.nachrichten.at – Stand 23.11.2016; *Aufregung um FPÖ-Festakt für SS-Brigadeführer*, www.oe24.at – Stand 22.11.2016; Tageszeitung Heute, Ausgabe vom 24.11.2016, S. 4.

3 Anton PELINKA, *Der Preis der Salonfähigkeit - Österreichs Rechtsextremismus im internationalen Vergleich*, www.doew.at, 2.

4 Vgl. den Ansatz von Peter FITL, *Meuterei und Standgericht. Die Matrosenrevolte im Kriegshafen Cattaro vom Februar 1918 und ihr kriegsgerichtliches Nachspiel*, Wien 2018, 6.

tischen Kontext dargestellt und erörtert, dies aber sowohl mikrohistorisch als auch makrohistorisch. Auf rechtsdogmatische Fragestellungen wird nur explikativ eingegangen, soweit es für das Verständnis der historischen Situationen und Vorgänge sinnvoll ist.

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Die vorliegende Arbeit untersucht das gegen Anton Reinthaller vor den Volksgerichten Wien und Linz nach Bestimmungen des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes durchgeführte Strafverfahren. Diese Gesetze sollten der Entnazifizierung nach dem Zweiten Weltkrieg im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung der Republik Österreich dienen. Sie hatten einen weiten Anwendungsbereich, sodass mitunter nicht nur Kriegsverbrecher im eigentlichen Sinn, sondern in einem weiteren Umfang Personen für das Regime des Nationalsozialismus zur Verantwortung gezogen wurden. Rechtstechnisch wurde oftmals auf rein formal-abstrakte Kriterien abgestellt, die eine differenzierte Betrachtung des konkreten Einzelfalls nach Individualschuld bei der Beurteilung der Strafbarkeit durch die Gerichte nicht zuließen. Den individuellen Umständen des Einzelfalls konnte damit oft nur bei der Strafzumessung mit der Abwägung von Erschwerungs- und Milderungsgründen Rechnung getragen werden. Gegen Anton Reinthaller als „prominenten Nationalsozialisten“ wurde nach einzelnen Bestimmungen dieser Gesetze Anklage erhoben. Die gegen Anton Reinthaller erhobenen Vorwürfe beinhalten keinerlei Mitwirkung an zur Zeit der Nazi Herrschaft begangenen Greueln in Form von NS-Gewaltverbrechen oder damit in Zusammenhang stehenden Taten, sondern eine ihm zur Last gelegte Mitgliedschaft zur NSDAP und eine ihm zur Last gelegte Mitwirkung an der NS-Macht ergreifung in Österreich. Es werden der Strafprozess und die zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen aufgearbeitet. Besonderes Augenmerk ist auf die Einrichtung des auf Begnadigung durch den Bundespräsidenten gerichteten Gnadenverfahrens zu legen, das bei derartigen Verfahren oftmals als Ausweg in Härtefällen diente. Vorweg wird auf den Lebensweg und das politische Wirken Anton Reinthallers und dabei besonders auf jene Phasen und Themen, die im Zusammenhang mit den später erhobenen Vorwürfen stehen, eingegangen.

1.2 Zu den Hauptquellen

Als Hauptquellen stehen die nach Auflösung der Volksgerichte beim Landesgericht Linz verwahrten, mehrbändigen Gerichtsakten zur Verfügung, welche neben der Dokumentierung gerichtlicher Verfügungen, der Anklageschrift und der Urteile insbe-

sondere Eingaben der Verteidigung, Vernehmungsprotokolle von im strafrechtlichen Vorverfahren durchgeführten Zeugenvernehmungen und die Hauptverhandlungsprotokolle beinhalten.⁵ Dabei ist hervorzuheben, dass auf Antrag der Verteidigung statt handschriftlicher Protokollierung die Protokollierung durch Parlamentssteno-graphen erfolgte, sodass der Inhalt der Hauptverhandlungstermine detailliert wieder-gegeben wird⁶. Die Gerichtsakten des Volksgerichts Linz wurden bereits an das ober-österreichische Landesarchiv zur Archivierung überstellt⁷, wo sie unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen eingesehen und verwertet werden dürfen⁸.

Zu den Gerichtsakten kommen Rechtsanwalts-handakten des RA Dr. Otto Tiefen-brunner, die Univ. Prof. Dr. Lothar Höbelt ausfindig machen konnte, und die natur-gemäß wertvolle Hintergrundinformationen liefern. Diese umfassen neben Schrift-sätzen und Beweisstücken insbesondere auch die Anwaltskorrespondenz zwischen den Verteidigern des Anton Reinthaller, wodurch auch Einblicke in die Strategien und Taktiken der diffizilen Verteidigung möglich sind.

Ein Teil dieser Quellen hat eine Doppelfunktion, weil die betreffenden Quellen als dokumentarische Quellen einzustufen sind, was das Volksgerichtsverfahren betrifft, und als narrative Quellen, was die historischen Situationen und Ereignisse anbelangt, die in diesen Verfahren aufgearbeitet wurden.

-
- 5 Zum Volksgerichtsakt als Geschichtsquelle vgl. C. F. RÜTER, *Erfassen–Erhalten–Erschliessen. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Edition deutscher Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen*, in: Claudia KURETSIDIS-HAIDER/Winfried GARSCHA (Hrsg.), *Keine Abrechnung – NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*, Wien 1998, 265.
 - 6 In der Strafprozessordnung war bis zur Strafprozessnovelle BGBl I 2004/164, womit die Modernisierung der Protokollierung, insbesondere durch die Verwendung von Ton- und Bildaufnahmen, etabliert wurde (vgl. RV 679 BlgNR XXII. GP 7ff), diese Möglichkeit vorgesehen, dass auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten stets die stenographische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge vorzunehmen ist (§ 271 Abs. 4 aF StPO). Unter diesen Voraussetzungen war die stenographische Protokollierung der Hauptverhandlung zwingend (Ernst Eugen FABRIZY, *StPO und wichtige Nebengesetze*, 9. Auflage, Wien 2004, § 271 Rz 3).
 - 7 Siehe Franz SCHARF, *Die Erschließung von (Volks-)Gerichtsakten im oberösterreichischen Landesarchiv*, in: Claudia KURETSIDIS-HAIDER/Winfried GARSCHA (Hrsg.), *Keine Abrechnung – NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*, Wien 1998, 303.
 - 8 Siehe Martin F. POLASCHEK, *Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle*, in: KURETSIDIS-HAIDER/Winfried GARSCHA (Hrsg.), *Keine Abrechnung – NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*, Wien 1998, 285; ders. *Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen*, in: SCHUSTER/WEBER (Hrsg.), *Entnazifizierung im regionalen Vergleich*, Linz 2004, 651.

2. Zur Person Anton Reinhaller

Ing. Anton Reinhaller wurde am 14. April 1895 in Mettmach, Bezirk Ried im Innkreis, geboren. Seine Familie betrieb neben der Landwirtschaft eine kleine Brauerei. Nach dem Besuch der Volksschule in seinem Geburtsort und der Staatsrealschule in Linz folgte das Einjährig-Freiwilligen-Jahr im Feldartillerieregiment 102, das nahtlos in den Ersten Weltkrieg überging. Reinhaller wird bis zum Oberleutnant befördert und mit der silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet. 1916 gerät er mit seinem Regiment in russische Kriegsgefangenschaft, aus der ihm 1918 die Flucht gelingt. Dabei lernt er nach eigenen Angaben das „Land und Volk der Russen von Petrograd bis über den Ural und die politischen Spannungen, die zur Revolution führten“, kennen⁹. Nach eigener Aussage lehnt er die „mit der Revolution erfolgende Mobilisierung der niederen Instinkte“ entschieden ab. Schon in der Realschulzeit steht er der nationalen Bewegung nahe¹⁰. Nach Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie wird er unter Bezugnahme auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Vertreter des Anschlussgedankens.¹¹

Nach Abschluss des Studiums der Forstwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien im Jahr 1922 ist Reinhaller als Ingenieur bei der staatlichen Wildbach- und Lawinenverbauung zuerst in Niederösterreich und dann im oberösterreichischen Attergau tätig. Später wird er Lokalbauführer im Ennstal mit dem Dienstsitz in Gafelnz und Losenstein. 1928 wird er als Bauleiter nach St. Georgen im Attergau versetzt, wo er bis 1933 seinen Dienst versieht. Im Jahr 1934 wird er aus politischen Gründen nach Durchführung eines Disziplinarverfahrens zwangsweise pensioniert.¹²

1924 heiratet er Therese Ritzberger-Oehn, geb. 02. Juni 1901, Tochter des Hermann Oehn, Obmann des freiheitlichen Bauernvereins in Oberösterreich, der Vorläuferorganisation des Landbundes. Das Paar lässt sich auf dem von der Familie der Gattin stammenden, nunmehr gemeinsamen landwirtschaftlichen Gut in Mühlbach Nr. 6, Gemeinde Attersee, nieder. Die gemeinsame Tochter wird am 26. Dezember 1926 geboren. Im Jahr 1928 wird Reinhaller Mitglied der NSDAP, von deren Landesleiter für Österreich, Alfred Proksch, er im August 1932 zum Landesbauern-

9 Handschriftlicher Lebenslauf Ing. Anton Reinhaller im Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 9167/53.

10 Gnadengesuch Ing. Anton Reinhaller vom 28. April 1952, 2.

11 Handschriftlicher Lebenslauf Ing. Anton Reinhaller im Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 9167/53, wobei er im Eindruck der Erlebnisse in Russland unter Verweis auf Krisen und Bürgerkriege die Notwendigkeit einer Erneuerung des Reichs für Stabilität und sozialen Fortschritt betont.

12 Antrag des mit der Vertretung des Bundesministers für Justiz betrauten Bundesministers für Inneres vom 09. August 1951 zu 60.736/51, S. 1 verso.

schaftsführer ernannt wird. Vom neuen Landesleiter, Theo Habicht wird er im November 1932 wegen angeblicher Meinungsverschiedenheiten über die Organisationsleitung wieder abgesetzt. Das Verhältnis zu Habicht beschreibt Reinthaller als ein „außerordentlich gespanntes“. ¹³ Nach seiner Verhaftung am 18. Juni 1933 wegen des Verdachts des Hochverrats befindet er sich eine Woche beim Bezirksgericht Frankenberg und zwei Wochen beim Kreisgericht Wels in Haft ¹⁴. Am 17. Jänner 1934 wird er im Zuge einer großangelegten Fahndungsaktion bis zum 25. April 1934 im Anhaltelager Wöllersdorf inhaftiert. ¹⁵

In der Zeit des Ständestaats wird Reinthaller durch die nach ihm benannte Aktion zur Überführung des auch als „nationale Opposition“ bezeichneten nationalen Lagers in die als Einheitspartei konzipierte Vaterländische Front bekannt. Nach dem Betätigungsverbot für die NSDAP in Österreich vom 19. Juni 1933 ¹⁶ wird Reinthaller

13 Reinthaller sieht sich im Gegensatz zu Habicht, dessen radikale Methoden er ablehnt (Handschriftlicher Lebenslauf Ing. Anton Reinthaller im Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 9167/53, 2f, 5f).

14 Vernehmungsprotokoll Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 7d Vr 383/46–39, AS 153c, OÖ Landesarchiv. Dieses Verfahren wurde aber eingestellt (Bericht des Bundeskanzleramt vom 20.03.1936, S. 11).

15 Bericht des Bundeskanzleramt (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) zu G.D. 309.856 – St. B. vom 20.03.1936, 11f. Zunächst dürfte Reinthaller jedoch im Anhaltelager Kaisersteinbruch inhaftiert gewesen sein, das aber nach einem neuntägigen Hungerstreik der Insassen geschlossen wurde (Vernehmungsprotokoll Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 7d Vr 383/46–39, AS 153c verso, OÖ Landesarchiv).

16 Verordnung der Bundesregierung vom 19.06.1933, BGBl 1933/240, womit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird:

„Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird zur Abwehr der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen wirtschaftlichen Gefahren verordnet:

§ 1. Der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) wird jede Betätigung in Österreich und insbesondere auch die Bildung irgendwelcher Parteiorganisationen verboten. Die bestehenden Sturmabteilungen und Schutzstaffeln (S.A.- und S.S.-Formation) sind unstatthaft, das Tragen jedweder Parteiabzeichen ist verboten. Dasselbe gilt für den Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer).

§ 2. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden – unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung – von der politischen Bezirksbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft; diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Auch kann diese Behörde auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die vom Verfall betroffenen Gegenstände gehören.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Straffällige, die nicht österreichische Bundesbürger sind, sind nach § 2, Absatz 5, des Reichsschubgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, zu behandeln.

wegen seiner gemäßigten Einstellung¹⁷ als geeigneter Vermittler zur Einbindung des nationalen Lagers angesehen, zu dem nicht nur Mitglieder der NSDAP, sondern u.a. auch Mitglieder der ehemaligen Großdeutschen Volkspartei und des Landbundes zu zählen sind. Nach seiner Enthftung aus dem Anhaltelager in Wöllersdorf nimmt er Kontakt mit dem damaligen Landeshauptmann Dr. Gleißner auf, mit dem er eine Befriedungsaktion erörtert¹⁸. Die Gespräche werden zunächst mit Unterrichtsminister Dr. Schuschnigg und Handels- und Verkehrsminister Stockinger¹⁹ unter der Leitung des Bundeskanzlers Dr. Dollfuß begonnen und nach der im Zuge des gescheiterten Putschversuchs am 25. Juli 1934 erfolgten Ermordung des Dr. Dollfuß²⁰ mit Dr. Schuschnigg als Bundeskanzler fortgesetzt.²¹ Auf Seite der Nationalen agieren insbesondere der spätere Justizminister im Interimskabinett Seyß-Inquart Dr. Hueber und Ex-Landesrat Franz Langoth, auf Regierungsseite der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. Gleißner und der oberösterreichische Sicherheitsdirektor Graf Revertera. Eine grundsätzliche Einigung ist nur soweit erzielbar, als das nationale Lager in die Vaterländische Front eingegliedert werden soll, worin ein grund-

§ 3. Eine Berufung gegen einen auf Grund des § 2 erlassenen Strafbescheid ist nur zulässig, wenn auf eine Geldstrafe von mehr als 1000 S oder auf Arrest von mehr als sechs Wochen erkannt worden ist.
§ 4. Diese Verordnung trifft sofort in Kraft.“

- 17 Er gilt als einer der gemäßigten Nationalsozialisten (www.austria-forum.org – Stand 26.10.2018).
- 18 Gnadengesuch Ing. Anton Reinthaller vom 28. April 1952, S. 3. Zur Aktion Reinthaller im Detail siehe Lothar HÖBELT, *Die „Aktion Reinthaller“: „Ständestaat“ und „Nationale Opposition“*, in: Gerhard MARCKHGOTT (Hrsg.), *Oberösterreich 1918–1938*, Bd. 1, Linz 2014, 47.
- 19 Handschriftlicher Lebenslauf Ing. Anton Reinthaller im Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 9167/53, 5.
- 20 Bezeichnend für die Stellung Reinthallers innerhalb des nationalen Lagers als Gemäßigter ist, dass er auf dem Weg zu deutschen NS-Vertretern für die Verhandlung über die näheren Modalitäten der nationalen Aktion in Österreich während der Bahnfahrt nach München von der Nachricht des Putsches überrascht wurde (Wolfgang R. ROSAR, *Deutsche Gemeinschaft*, Wien 1971, 74; Handschriftlicher Lebenslauf Ing. Anton Reinthaller im Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 9167/53, 5; Zeugenaussage des Franz Langoth, Vernehmungsprotokoll ON 75 im Gerichtsakt des Volksgerichts Wien zu Vg 7d Vr 2068/49, OÖ Landesarchiv, AS 291 recto); bei Gelingen des Putsches habe er auf Befehl Habichts verhaftet werden sollen (Handschriftlicher Lebenslauf Ing. Anton Reinthaller im Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 9167/53, 5).
- 21 Festzuhalten ist, dass die Regierung nach außen hin keine derartige Aktion billigt. Abweichend von der offiziellen Haltung werden aber Gespräche mit der nationalen Aktion geführt und ihr Wirken in gewissem Umfang geduldet. Reinthaller führt aus, dass sein Wirken unter polizeilicher Beobachtung erfolgte (Handschriftlicher Lebenslauf Ing. Anton Reinthaller im Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 9167/53, 4). Seitens der Regierung Dollfuß sei auf eine Approbation der nationalen Aktion durch Hitler entscheidend Wert gelegt worden (Handschriftlicher Lebenslauf Ing. Anton Reinthaller im Behördenakt der Präsidentschaftskanzlei zu 9167/53, 5). Die Regierung sah im Sinne der Bewahrung der österreichischen Unabhängigkeit die Chance auf eine von Deutschland losgelöste NSDAP, dies gerade nach der Absetzung Habichts in Folge des gescheiterten Putschversuchs.

sätzliches Bekenntnis zu Österreich liegen soll. Während aber der – auch innerhalb der Aktion nicht auf ungeteilte Zustimmung stoßende²² – im September 1934 vorgelegte dreigliedrige Etappenplan Reinthallers die Organisation des nationalen Lagers in der „Nationalen Front“ mit einem Leitungsorgan in Form des Führerrats mit der Bezeichnung „Nationale Aktion“ und die Schaffung eigener Wehrformationen (gleich den Heimwehren) und den korporativen Beitritt eines dergestalt organisierten nationalen Lagers vorsah, wollte die Regierung Schuschnigg die Überführung des nationalen Lagers durch Einzelbeitritte zur Vaterländischen Front herbeiführen und diese Aktion dezentralisiert in jedem Bundesland für sich durchführen.²³ Als wegen der grundsätzlichen Bedeutung für das damalige autoritär ausgerichtete Staatssystem jedenfalls überzogen muss die Forderung der Aktion auf Revision der Verfassung 1934 und Durchführung eines Volksentscheids über den Regierungskurs²⁴ angesehen werden. Die Regierung gesteht der Aktion Reinthaller auch nicht das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Mindestmaß an Organisation zu²⁵. Damit bestehen bereits unterschiedliche grundlegende Ansätze, die eine Einigung in dieser und weiterer Schlüsselfragen wie der Regierungsbeteiligung der Nationalen und der Entsendung Nationaler in die mit der Verfassung 1934 eingerichteten Körperschaften des Ständestaats wie Staats- und Wirtschaftsrat verhindern. Auch Themenpunkte wie eine Generalamnestie für straffällig gewordene Nationalsozialisten müssen offenbleiben. Die Anhänger der NSDAP-Landesleitung Österreich in München stellen sich gegen die Aktion.²⁶ Innerhalb der nationalen Opposition bestehen zwei unterschiedliche Richtungen, deren eine die gewaltsame Machtergreifung anstrebt, die andere auf Unterwanderung im Inneren und Druck von außen setzt.²⁷ Die Aktion erreicht unter diesen Rahmenbedingungen ihr Ziel nicht. Die Regierung weist die Sicherheitsbe-

22 Wolfgang R. ROSAR, *Deutsche Gemeinschaft*, 79. Die Protagonisten der Aktion werden von NS-Mitgliedern mitunter schlichtweg als Verräter an der nationalen Sache bezeichnet, vgl. Bericht des Bundeskanzleramts (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) zu G. D. 309.856 – St. B. vom 20.03.1936, 7. Habicht bat Reinthaller nach eigenen Angaben anlässlich der nationalen Aktion um ein Treffen in Südböhmen, was dieser aber ablehnte; als Begründung führt er an, dass einer seiner Freunde bei einer Fahrt mit Habicht nach München von Habicht und dessen Leuten schwer bedroht worden sei (Lebenslauf, 4f).

23 Wolfgang R. ROSAR, *Deutsche Gemeinschaft*, Wien 1971, 78.

24 Bericht des Bundeskanzleramts (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) zu G.D. 309.856 – St. B. vom 20.03.1936, 2; Wolfgang R. ROSAR, *Deutsche Gemeinschaft*, Wien 1971, 78.

25 Wolfgang R. ROSAR, *Deutsche Gemeinschaft*, Wien 1971, 78.

26 Lothar HÖBELT, *Anton Reinthaller*, in: Manfred WELAN/Gerhard POSCHACHER (Hrsg.), *Von Figl bis Fischer – Bedeutende Absolventen der „Boku“* Wien, Graz 2005, 165 (166).

27 Lothar HÖBELT, *Anton Reinthaller*, in: Manfred WELAN/Gerhard POSCHACHER (Hrsg.), *Von Figl bis Fischer – Bedeutende Absolventen der „Boku“* Wien, Graz 2005, 165 (167).

hörden mit Erlass vom 08. Oktober 1934 an, die Tätigkeiten der nationalen Aktion zu unterbinden²⁸. Reinthaller wird mit Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien vom 10. Oktober 1934 aufgefordert, sein als illegale Partei- oder Vereinstätigkeit eingestuftes Handeln einzustellen, was er seinen Vertrauensleuten mit Rundschreiben vom 17. Oktober 1934 mitteilt.²⁹ Am 27. Oktober 1934 erfolgt noch eine informelle Besprechung zwischen Regierung, welche zur Vermeidung radikaler Tendenzen die Weiterarbeit der Gemäßigten anstrebt, und Vertretern des nationalen Lagers aus der gescheiterten Aktion Reinthaller.³⁰ Am 28. Oktober 1934 verlautbart die Regierung schließlich, jede Art der nationalen Partei und eine Nationale Front oder Nationale Aktion als „verdeckte Form einer derartigen Partei“ sowie nationale Sektionen abzulehnen, wobei generell die Einheit der Vaterländischen Front und die Unzulässigkeit von Parteisektionen betont wird; Nationalen stehe aber als Einzelpersonen der Eintritt in die Vaterländische Front unter ehrlicher und vorbehaltloser Anerkennung deren politischer Grundsätze frei.³¹ Das bleibende Ergebnis der Aktion wird in individuellen Erleichterungen für politische Gefangene³² gesehen. Zudem wird man in ihr einen gewissen Beitrag zur Abschwächung radikaler Tendenzen sehen können³³. Die gerade nach dem gescheiterten Juliputsch 1934 bestehende Chance auf Einbindung des nationalen Lagers und eines darin von Deutschland losgelösten nationalsozialistischen Lagers, wie von der Regierung eigentlich intendiert³⁴, lässt sich damit nicht ergreifen. Andererseits erweist sich das nationale Lager als zu heterogen für eine einheitliche Lösung. Reinthaller fungiert aber auch nach dem Ende seiner Aktion zeitweise als Vermittler zwischen Regierung und nationaler Opposition.

Am 09. März 1938 reiste Reinthaller auf Wunsch von Dr. Seyß-Inquart nach Wien, wo er am Abend des 11. März 1938 in das Bundeskanzleramt beordert wurde.

28 Bericht des Bundeskanzleramts (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) zu G.D. 309.856 – St. B. vom 20.03.1936, 2.

29 Bericht des Bundeskanzleramts (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) zu G.D. 309.856 – St. B. vom 20.03.1936, 2.

30 Bericht des Bundeskanzleramts (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) zu G.D. 309.856 – St. B. vom 20.03.1936, 3. Es gab aber auch weiterhin Verhandlungen zwischen der Regierung und der nationalen Opposition. Dazu pointiert Lothar HÖBELT: „Der ursprünglichen *Aktion Reinthaller* war deshalb noch ein langes Leben nach dem Tode beschieden.“ (Lothar HÖBELT, *Die Aktion Reinthaller*, aaO 66).

31 Kundgemacht in der Wiener Zeitung vom 28. Oktober 1934 (Bericht des Bundeskanzleramts [Generaldirektion für öffentliche Sicherheit] zu G.D. 309.856 – St. B. vom 20.03.1936, 3).

32 Lothar HÖBELT, *Anton Reinthaller*, in: WELAN/POSCHACHER (Hrsg.), *Von Figl bis Fischer – Bedeutende Absolventen der „Boku“ Wien*, Graz 2005, 165 (167).

33 Vgl. Gnadengesuch vom 28. April 1952, 5.

34 Vgl. Wolfgang R. ROSAR, *Deutsche Gemeinschaft*, Wien 1971, 76.

Nach Verhandlungen zwischen Dr. Seyß-Inquart und dem zu diesem Zeitpunkt bereits unter großem Druck der deutschen NS-Führung stehenden Bundeskanzler Dr. Schuschnigg wird er dort im Zuge einer Regierungsumbildung zum Agrarminister ernannt.³⁵ Am Mittag des 12. März 1938 erfolgt die Vereidigung der neuen Regierung Seyß-Inquart auf die geltende Verfassung vom 01. Mai 1934 durch Bundespräsident Miklas.³⁶ Nach der Verfassung 1934 bedurfte es zur Einsetzung einer Regierung lediglich einer Ernennung durch den Bundespräsidenten. Nach dem am selben Tag erfolgten Einmarsch deutscher Truppen in Österreich, die von weiten Teilen der österreichischen Bevölkerung jubelnd begrüßt wurden, kommt es zu einem Treffen zwischen Seyß-Inquart und Hitler in Linz. Noch in der Nacht vom 12. auf den 13. März erarbeitet der Staatssekretär im deutschen Reichsinnenministerium, Dr. Stuckart, im Auftrag Hitlers einen Entwurf für ein Anschlussgesetz. Wieder zu-

35 Neubestellung der Bundesregierung mit Dr. Seyß-Inquart als Bundeskanzler und den weiteren Regierungsmitgliedern Ministerialrat Dr. Wilhelm Wolf (BM für auswärtige Angelegenheiten), Vizekanzler Dr. Edmund Glaise-Horstenau, Notar Dr. Franz Hueber (BM für Justiz), Staatsrat Dr. Johannes Fischböck (BM für Handel und Verkehr), Obersenatsrat Dr. Rudolf Neumayer (BM für Finanzen), Dr. Hugo Jury (BM für soziale Verwaltung), Univ.-Prof. Dr. Oswald Menghin (BM für Unterricht) und Ing. Anton Reinthaller (BM für Land- und Forstwirtschaft). Zunächst gehörte diesem Kabinett auch Dr. Michael Skubl als Staatssekretär für das Sicherheitswesen an, der diese Funktion auch im vorangegangenen Kabinett Schuschnigg IV (16. Februar bis 11. März 1938) hatte. Dr. Skubl trat aber am 13. März 1938 von diesem Posten zurück. Das Kabinett wurde ergänzt, indem auf Vorschlag des Bundeskanzlers Dr. Seyß-Inquart der Landesleiter der NSDAP in Österreich, Major a. D. Hubert Klausner, zum Bundesminister für politische Willensbildung und der Gruppenführer der SS Dr. Ernst Kaltenbrunner, Dr. Friedrich Wimmer und der Führer des nationalsozialistischen Soldatenbundes, Maximilian de Angelis, zu Staatssekretären ernannt wurden; Wimmer wurde dem Bundeskanzler zur Vertretung im Gesamtbereich des Bundeskanzleramtes mit Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten und der Angelegenheiten des Sicherheitswesens zugeteilt, Kaltenbrunner zur Vertretung in Angelegenheiten des Sicherheitswesens und Angelis zur Vertretung in den Angelegenheiten der Landesverteidigung (Kommentiertes Ministerratsprotokoll 1071 vom 13. März 1938, Österreichisches Staatsarchiv, FN 1). Nach seiner eigenen Aussage trat Dr. Skubl bereits am Nachmittag des 12. März 1938 wieder von seinem Posten als Staatssekretär zurück (Vernehmungsprotokoll ON 61 im Gerichtsakt des Volksgerichts Wien zu Vg 7d Vr 2068/49, OÖ Landesarchiv). Nach Reinthaller bestand nur ein Drittel der Mitglieder der Regierung Seyß-Inquart aus damaligen Nationalsozialisten, wobei die Mitglieder dieses Teils alle der „gemäßigten Richtung“ der Nationalsozialisten angehörten (Vernehmungsprotokoll Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 7d Vr 383/46–39, OÖ Landesarchiv, AS 153m verso).

Zu den einzelnen Mitgliedern des Kabinetts Seyß-Inquart siehe Edeltraud KARLSBÖCK, *Die Minister des Anschlußkabinetts Seyß-Inquart*, Diplomarbeit Wien 2004.

36 Aussage Ing. Reinthaller, Vernehmungsprotokoll Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 7d Vr 383/46–39, AS 153n, OÖ Landesarchiv; Aussage Altbundespräsident Miklas, Gerichtsakt Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 1h Vr 2068/49, Hv 238/50, Hauptverhandlungsprotokoll vom 25. Oktober 1950, S. 4.

rückgekehrt nach Wien, beruft Seyß-Inquart am 13. März den Ministerrat ein und teilt den Wunsch Hitlers nach einem Anschlussgesetz mit. Die neue Bundesregierung beschließt in dieser Ministerratssitzung das Verfassungsgesetz zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich³⁷. Seyß-Inquart ist nach seiner Auffassung

37 Bundesverfassungsgesetz vom 13. März 1938 über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich BGBl 1938/75 (neuerlich kundgemacht im Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/1 vom 15. März 1938).

Der Gesetzestext: „Auf Grund des Artikels III, Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B.G.Bl. I. Nr. 255/1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel 1. Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel 2. Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über 20 Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche statt.

Artikel 3. Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 4. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel 5. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938“

Für Deutschland wurde korrespondierend dazu (als paktiertes Gesetz inhaltlich übereinstimmend) das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, RGBI I 1938, S. 237–238, erlassen. Der Gesetzestext: „Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das von der Österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiermit Deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Blatt I Nr. 255 1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche statt.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938.“

Artikel II

Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.

nunmehr als Vertreter des Bundespräsidenten auch mit der Ausübung dessen Kompetenzen betraut, weshalb die zur Beurkundung vorgesehene Gegenzeichnung durch Bundespräsident Miklas unterbleibt. Bundespräsident Miklas hat nach eigenen Angaben bewusst nicht demissioniert, sondern sich angesichts der Konfrontation mit der Rücktrittsaufforderung Hitlers und des militärischen Drucks des Deutschen Reichs in der Amtsausübung verhindert gesehen und damit auf Grundlage der Verfassung 1934³⁸ erklärt, seine Funktionen für die Dauer seiner Verhinderung an den Bundeskanzler zu delegieren.³⁹ Der Einmarsch der deutschen Truppen ist am 13. März weitgehend erfolgt. Die Hoffnung Reinthallers auf eine geordnete und abgestufte Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich als eigener Verwaltungseinheit⁴⁰ erfüllen sich damit nicht. Am 10. April erfolgt die Volksabstimmung, bei der die Mehrheit für den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich stimmt.⁴¹

Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Linz, den 13. März 1938.“

Eingehend Ewald WIEDERIN, *März 1938 – staatsrechtlich betrachtet*, in: U. DAVY/H. FUCHS/H. HOFMEISTER/J. MARTE/I. REITER (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Recht, Rechtssetzung und Rechtswissenschaft unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, Wien 1990, 226, zur staatsrechtlichen Beurteilung des Anschlussgesetzes (237ff) und zur Divergenz des im deutschen Wiedervereinigungsgesetz angeführten Artikel 4 des österreichischen Anschlussgesetzes zu dessen tatsächlichem Artikel 4 (259f).

- 38 § 77 der Verfassung vom 01. Mai 1934, erlassen auf Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, BGBl für die Republik Österreich 1934/255, kundgemacht im BGBl für den Bundesstaat Österreich 1934/1.
- 39 Gerichtsakt Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 1h Vr 2068/49, Hv 238/50 Hauptverhandlungsprotokoll vom 25. Oktober 1950, 5, Vernehmung Altbundespräsident Miklas. Allerdings hat Bundespräsident Miklas noch ein Gesetz des Kabinetts Seyß-Inquart gegengezeichnet, das Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenordnung, BGBl 1938/72 (vgl. Ministerratsprotokoll 1070 vom 12. März 1938, Österreichisches Staatsarchiv, Pkt. 2.).
- 40 Gerichtsakt Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 7d Vr 383/46 (Vg 1h Vr 2068/49), Vernehmungsprotokoll vom 30.08.1949, ON 39, AS 154r.
- 41 Gesamtzahl der in Österreich abgegebenen Stimmen: 4.471.477, davon Ja-Stimmen: 4.453.772; Gesamtzahl der in Deutschland abgegebenen Stimmen: 44.964.228, davon Ja-Stimmen: 44.451.401 (RA Dr. habil. Hans Merkel, Verteidiger beim amerikanischen Militärgerichtshof Nürnberg, Gutachten über die Unterzeichnung des Bundesverfassungsgesetzes vom 13.03.1938 über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich als Hochverrat, 29; Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/146 vom 25.05.1938). Zum Abstimmungsergebnis, dessen Interpretation und dem Detailergebnis in Wien siehe Gerhard BOTZ, *Nationalsozialismus in Wien – Machtübernahme, Herrschaftssicherung, Radikalisierung 1938/1939*, Wien 2008, 230ff, 232 (Detailergebnis Wien).

Österreich wird zunächst als „Land Österreich“ eine Verwaltungseinheit des Deutschen Reiches, ab 01. April 1940 tritt die Gaueinteilung in Kraft, womit an die Stelle der österreichischen Bundesländer die Reichsgaue treten und das Land Österreich nicht mehr besteht. Am 15. März 1938 werden der Bundeskanzler und die österreichische Bundesregierung zu Reichsstatthalter und österreichischer Landesregierung⁴², die aber dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich unterstellt werden, der selbst direkt Hitler untersteht⁴³. Reinthaller gehört der Österreichischen Landesregierung als Landwirtschaftsminister an.⁴⁴ Im Jahr 1940 wird er im Zuge der Eingliederung in die Verwaltung des Deutschen Reiches Unterstaatssekretär im Staatsministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Reichsernährungsministerium unter Reichsminister Walther Darré, und Leiter der neugeschaffenen Abteilung Bergland für die alpinen Bauern Österreichs und Bayerns; des Weiteren hat er das Amt des Gauamtsleiters für Agrarpolitik im

42 Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938 über die Österreichische Landesregierung, Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/4. Die alte kollegiale Bundesregierung wurde damit durch eine unter der Führung des Reichsstatthalters stehende monokratische Landesregierung ersetzt (Ernst Rudolf HUBER, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, Hamburg zweite Auflage 1939, 99f). Dazu ist allerdings anzumerken, dass bei der Konzeption der Bundesregierung des Bundesstaats Österreich nach der Verfassung 1934 im Unterschied zur kollegialen Bundesregierung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz 1920 einige autoritäre Elemente bestanden hatten (Adolf MERKL, *Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs*, Wien 1935, 86). So stand die Bundesregierung des Bundesstaats Österreich nicht wie zuvor unter dem „Vorsitz“, sondern unter der „Führung“ des Bundeskanzlers (Art. 81 Abs. 1 der Verfassung 1934), und es war vorgesehen, dass der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik bestimmt (Art. 93 der Verfassung 1934).

43 Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 23. April 1938 über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/93 mit der Kundmachung der Bestellung, 1939/500 mit dem Ostmarkgesetz und 1939/1138 mit der Kundmachung der Verlängerung der Funktionsdauer). In dieses Amt wurde Gauleiter Josef Bürckel bestellt, der sich zuvor (aus der Sicht des Adolf Hitler) bereits als Reichskommissar für die Rückgliederung des Saargebiets bewährt hatte.

44 Erlass des Reichsstatthalters vom 30. Mai 1938 über die Geschäftseinteilung der Österreichischen Landesregierung, Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/154. Mit diesem Erlass wurde die österreichische Regierung ab 31. Mai 1938 reduziert auf das Amt des Reichsstatthalters, das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten unter der Leitung des Reichsstatthalters Dr. Arthur Seyß-Inquart selbst, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Ministerium für Finanzen, beide unter der Leitung von Dr. Johannes Fischböck, und das Ministerium für Landwirtschaft unter der Leitung von Ing. Anton Reinthaller (Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/154, § 1 und § 4). Zudem gehörten der österreichischen Regierung Dr. Franz Hueber als Beauftragter des Reichsministers für Justiz an, Dr. Edmund Glaise-Horstenau und Gauleiter Hubert Klausner (Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/154, § 4), wobei Gauleiter Klausner als Vertreter des Reichsstatthalters Dr. Seyß-Inquart in dessen „Amt als Führer der Landesregierung und Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten“ fungierte (Gesetzblatt für das Land Österreich 1938/154, § 5).

Gau Niederdonau und im Reichsnährstand des Landesbauernführers der Landesbauernschaft Donauland inne; er ist außerdem Mitglied des Reichstages.⁴⁵ Zu den Aufgaben des Reichsnährstandes zählte u.a. die Ent- und Umschuldung vieler Landwirte, aber auch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Güter im Hinblick auf die zu leistenden Ablieferungsquoten. An sonstigen Ämtern sind zu nennen das Amt des Landesjägermeisters, des Beauftragten des Reichsforstministers für das Forstwesen im Lande Österreich, des Präsidenten der Versicherungsgesellschaft Ostmark, des Präsidenten der Niederösterreichischen Brandschadenversicherung und des Verwaltungsrates der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.⁴⁶ Reinthaller ist in seinen Fachbereichen tätig, in politischer Hinsicht tritt er wenig hervor. Von NS-Vertretern wird ihm wegen seines katholischen Bekenntnisses misstraut, Gegner des Nationalsozialismus attestieren ihm Hilfsbereitschaft unter persönlichem Einsatz.⁴⁷

Anton Reinthaller wird am 28. August 1945 von den alliierten Militärbehörden verhaftet und bleibt bis 13. November 1948 in Haft, zunächst in Oberösterreich in den Anhaltelagern Eferding und Popping, danach vom 05. Oktober 1945 bis zum 08. Oktober 1946 in Salzburg im Anhaltelager Glasenbach, dann in Nürnberg bis zum 16. Juli 1947, anschließend im Lager Dachau und dann wieder ab März 1948 in Nürnberg, bis im August 1948 die Überstellung ins Lager Langwasser erfolgt, aus dem er am 13. November 1948 entlassen wird. Am 01. Juli 1949 wird er neuerlich bis 26. Juli 1949 inhaftiert. Am 27. Juli 1949 wird er von der amerikanischen Militärregierung in Deutschland an Österreich ausgeliefert und von österreichischen Kriminalbeamten abgeholt und dem Landesgericht für Strafsachen Wien überstellt, wo er am 29. Juli 1949 eintrifft und bis 26. Oktober 1950 in Untersuchungshaft verbleibt. Es erfolgt das Strafverfahren vor den Volksgerichten Wien und Linz mit einem zwischenzeitigen Überprüfungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof. Das laufende Strafverfahren wird schließlich zum einen Teil mit Entschließung des Bundespräsidenten niedergeschlagen, und zum anderen Teil wird Reinthaller nach einer Verurteilung durch eine weitere Entschließung des Bundespräsidenten begnadigt.⁴⁸

In weiterer Folge tritt Reinthaller als Integrationsfigur und Reformator wieder öffentlich in Erscheinung, als er 1955 nach Querelen und Auflösungserscheinungen im Verband der Unabhängigen (VdU) die Freiheitspartei gründet, die er mit dem VdU

45 Gerichtsakt Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 7d Vr 383/46 (Vg 1h Vr 2068/49), Abschrift des Personalbogens des ehemaligen Reichsnährstandes der Landesbauernschaft Niederdonau, AS 27.

46 Gerichtsakt Landesgericht für Strafsachen Wien zu Vg 7d Vr 383/46 (Vg 1h Vr 2068/49), Abschrift des Personalbogens des ehemaligen Reichsnährstandes der Landesbauernschaft Niederdonau, AS 27.

47 Lothar HÖBELT, *Anton Reinthaller*, in: Manfred WELAN/Gerhard POSCHACHER (Hrsg.), *Von Figl bis Fischer – Bedeutende Absolventen der „Boku“ Wien*, Graz 2005, 165 (167).

48 Dazu in Kapitel 4.

in der am 08. April 1956 gegründeten Freiheitlichen Partei Österreich (FPÖ), deren erster Obmann er wird, zusammenführt.⁴⁹

Nachdem ihn bereits in der Zeit seiner Haft Magengeschwüre geplagt haben, erkrankt Reinthaller an Lungenkrebs. Am 27. Jänner 1958 verfasst er sein Testament trotz einer geplanten Operation in Voraussicht seines Todes „Ende Februar, Anfang März“.⁵⁰ Tatsächlich verstirbt Anton Reinthaller am 06. März 1958.

49 Dazu Lothar HÖBELT, *Von der vierten Partei zur dritten Kraft – Die Geschichte des VdU*, Graz 1999, 217ff.

50 Schreiben des RA Dr. Hans Haider an seinen Kollegen RA Dr. Otto Tiefenbrunner vom 18.03.1958 (Rechtsanwaltshandakt Dr. Otto Tiefenbrunner).